

# Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]

Autor(en): **Manatschal, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-395995>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII. Zur Geschichte des Kirchenrechtes Es gelüftet uns noch, in Spezialartikeln zu behandeln: 1. das Jus primarum precum; 2. das Jus optionis; 3. die Punctationes, wofür die Geschichte des Churer Domkapitels eigenartiges Material liefern würde.

Schluß. Das sind nur einige Andeutungen über das, was im Archiv des Domkapitels zu finden ist. Daß dieses trockene Material Leben bekommen kann und Interesse bietet, beweist der große Prozeß des Domkapitels mit Malans über die Wuhrpflicht des Kapitels auf der rechten Seite der Landquart, der vorletztes Jahr vor Kantonsgericht entschieden wurde und in juristischen Kreisen weitherum großes Interesse fand. Die Orientierung in ähnlichen schweren Rechtsfragen kann nur geschehen durch Zurateziehung des archiva-lisch-historischen Materials, und dieselbe wird mächtig erleichtert durch Ordnung im und Regesten zum Archiv. Gerade dieser Prozeß hat es uns zum Bewußtsein gebracht, wie nötig und nützlich ein geordnetes Archiv sei, und gab so den letzten Anstoß zu dieser Arbeit.

---

## Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

### VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

#### A. Kirchenwesen.

Es ist altes Bündner Recht, daß der Staat ob der Kirche stehen und über diese eine gewisse Kontrolle ausüben dürfe und solle. Nicht zwar eine Oberherrschaft und eine Kontrolle im Sinne der Einmischung in die internen Angelegenheiten der Kirchen, in Glaube, Kultus etc. In dieser Richtung ist der Staat immer tolerant gewesen, hat sich aber zu Zeiten, wenn die Kirche, d. h. hier die katholische Kirche, die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten wollte, gegen derartige Bestrebungen energisch zur Wehre gesetzt, und dies nicht etwa auf Verlangen der Protestanten, sondern von Katholiken selbst. Es sei diesfalls erinnert an die recht heftigen Fehden, welche in den Jahren 1824 und 1833 zwischen Staat und Bistum entstanden waren wegen der durch Fürstbischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein angestrebten Errichtung eines Doppelbistums Chur und St. Gallen,

ferner wegen der im Jahre 1833 nach dem Ableben dieses Bischofs vom Kleinen Rat eingesetzt, vom Domkapitel aber nicht anerkannten staatlichen Verwaltungskommission als Verwalterin des bistümlichen Vermögens, sowie wegen der Besetzung des bischöflichen Stuhles durch den nicht auf legale Weise vom Domkapitel, sondern eigenmächtig vom Papst gewählten Bischofs Bossi. (Genaueres über diese Verhältnisse ist zu lesen in „Vorträge über Bündner Geschichte“, pag. 330—332.) Über die erstgenannte Differenz zwischen Staat und Bistum Chur gibt uns die amtliche Gesetzessammlung des Kantons Aufschluß, wo im ersten, obwohl schon 1860 erschienenen Band der Beschluß des Großen Rates vom 12. Juli 1824 sich noch verzeichnet findet. Dieser Beschluß wurde, wie es dort einleitend heißt, gefaßt bei Anlaß des ohne Begrüßung und Zustimmung des Staates errichteten Bistums Chur und St. Gallen. Der Große Rat erklärte, daß, insofern und solange der Herr Fürstbischof und die mit ihm über die bischöflichen Verhältnisse in Unterhandlung getretenen Stände den auf Landesgesetze und Einverständnisse gegründeten Rechten unseres Standes und den gerechten Forderungen des katholischen Bündens nicht entsprechen, er die ganze Unterhandlung und mithin auch ein Doppelbistum Chur und St. Gallen nicht anerkennen und, bei allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Chur, kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische Canonici mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der ehemals dem Gotteshausbund, dermalen aber dem Kanton zustehenden Rechte erwählt worden. Daher sei der dazumalige Kleine Rat beauftragt, sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhles die Residenz und sämtliches Vermögen des Churer Bischofs zugunsten dieses Bistums unter Verwaltung zu setzen und alsdann unverweilt den Großen Rat außerordentlicher Weise einzuberufen, um das weitere zu verfügen. Wie im Jahre 1833 dieser Beschluß zur Ausführung gelangte, ist eingangs angedeutet worden.

Bei Zustellung des Beschlusses an den Herrn Fürstbischof ließ der Große Rat demselben durch den Kleinen Rat schriftlich erklären, der Stand Graubünden sehe den jeweiligen Bischof von Chur sowohl nach staatsrechtlichen Grundsätzen, als mit den besonderen Einverständnissen mit dem Bistum und den be-

stehenden Gesetzen in allem Weltlichen ebenso sehr als von sich abhängig an, als andere christliche Souveräne ihre Bischöfe.

Aber der Große Rat begnügte sich nicht mit diesen Verfügungen. Er beauftragte die bündnerische Abordnung an die schweizerische Tagsatzung, bei schicklichem Anlasse dieser Behörde von den vorhin besprochenen Vorkommnissen Kenntnis zu geben und ihr zu erklären, daß der Stand Graubünden aus den angeführten Gründen seine Rechte feierlichst verwahre und sie nicht verletzen lasse, selbst nicht, wenn die Abmachungen des Bischofs in die Form päpstlicher Bullen eingekleidet wären. Und schließlich verlange der Stand Graubünden, daß diese Erklärung zu jedermanns Kunde in das Protokoll der Tagsatzung aufgenommen werde.

Besondere Bestimmungen staats-kirchlicher Natur waren auch schon früher aufgestellt worden oder wurden in den fünfziger Jahren erneuert oder neu erlassen, teils noch später auch revidiert. So die Verordnungen über die Klöster Münster, Poschiavo, Disentis und Cazis. Ferner die provisorische Verordnung gegen den Proselytismus von 1849; diejenige über die Prüfung kirchlicher Erlasse durch den Kleinen Rat (das sog. Plazet); diejenige betreffend die Maturitätsausweise der Theologiestudierenden und die Befähigung fremder Ordensgeistlicher; diejenige betreffend die Pflicht der Pfarrämter zur Ausstellung kirchlicher Scheine und die Eheverkündungen und Trauungen. Endlich die Großratsbeschlüsse betreffend die Führung der Zivilstandsregister durch die Pfarrämter und betreffend die Weisung an die Kantonsbehörden, strenge darauf zu achten, daß die Geistlichen keine Immunität genießen, d. h. in allen Rechtssachen keine Vorzugsrechte genießen, also den Laien völlig gleichgestellt seien. Alle diese Verordnungen und Beschlüsse mit Einschluß der aus dem Jahre 1849 stammenden provisorischen Verordnung gegen den Proselytismus sind der neuen Gesetzessammlung vom Jahre 1860 (Band I, pag. 112) einverleibt worden und bestehen heute noch zu Recht — auf dem Papier wenigstens. Wie die Ausführung oder richtiger gesagt Nichtausführung einzelner derselben, namentlich der beiden betreffend die Maturitätsausweise der Theologiestudierenden und das Plazet sich gestaltet hat, dies näher zu besprechen wäre zwar verlockend, aber des Sängers Höflichkeit geht in dieser Kriegszeit lieber darüber hinweg.

Um noch kurz auf die Verordnung gegen den Proselytismus zurückzukommen, die des Interesses nicht entbehrt, sei daraus folgendes notiert: „Niemand, wes Standes und Geschlechtes er sei, soll Mitglieder anderer Kirchen zum Übertritt zu der seinen anreizen, ganz besonders weder durch Hoffnungen auf zeitliche Vorteile, noch durch andere unlautere und verwerfliche Beweggründe solcher Art zu verleiten suchen. Jede Obrigkeit ist verpflichtet, dergleichen an ihren Stabsangehörigen oder auf ihrem Gebiete gemachte Versuche exemplarisch, sei es mit Geldbußen, Gefängnisstrafe, oder, bei Leuten, welche nicht Bürger oder Angehörige der Gemeinde sind, mit Wegweisung und Verbot der Wiederkehr, je nach Umständen, zu ahnden. Der Kleine Rat hat die Obrigkeiten zur Erfüllung ihrer Pflicht in vorkommenden Fällen anzuhalten und, wenn sie diese Pflicht versäumen, den ganzen Fall zur Untersuchung und zur Bestrafung dem Kantonsgericht zu überweisen. Den jungen Leuten unter 20 Jahren ist ohne Einwilligung der Eltern oder der Vormünder und nächsten Verwandten von elternlosen Waisen der Übertritt von einer Kirche zur andern verboten und Eltern, deren Kinder vor Erfüllung des 20. Jahres wider ihren Willen zu einer andern Kirche übertreten, sind berechtigt, dieselben gänzlich zu enterben.“

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß einige dieser Verordnungen nur das Verhältnis des Staates zum Bistum und zu den Klöstern, die übrigen dasjenige zu beiden Konfessionen regelten. Die Verordnung über die Maturitätsausweise der Theologiestudierenden enthält aber noch eine besondere Bestimmung für die katholischen Kirchenbehörden, indem diese verpflichtet werden, mit Zuzug einer Repräsentanz von Seite des Corpus catholicum die Ausweise der fremden Ordensgeistlichen über ihre theologische Bildung und Befähigung zum Lehramt zu prüfen, bevor dieselben zur Übernahme eines Pfarramtes zugelassen werden, und das Corpus catholicum wurde mit der Ausführung dieser Vorschrift beauftragt. Von der Prüfung der Weltgeistlichen und der Kandidaten der protestantischen Theologie steht weder in dieser noch in anderen staatlichen Verordnungen etwas. Man nahm also an, daß sie in dieser Beziehung das Erforderliche und in ihrem eigenen Interesse Liegende vorkehren werden. Bei den Protestanten prüft und ordiniert die Pfarramtskandi-

daten bekanntlich die evangelisch-rätische Synode, bei den Katholiken ist es der Bischof, der diese Prüfung und Ordination vornimmt.

Die Vertretung des Staates in konfessionellen Angelegenheiten überließ die Kantonsverfassung von 1854 (Art. 13) den Großratsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses, und bezüglich der Vertretung der beiden Konfessionen in den übrigen staatlichen Behörden bestimmte sie, daß Kleiner Rat, Standeskommission, Erziehungsrat und die Vertretung im Ständerat nach dem Prinzip der Parität, d. h. im Verhältnis der Zahl der beidseitigen Konfessionsgenossen vom Großen Rat zu wählen seien, demnach im Verhältnis von zwei Dritteln Protestanten und einem Drittel Katholiken. Bei den beiden Ständeräten konnte dieses Verhältnis natürlich nicht kurzweg so eingehalten werden, weil man zwei Mann nicht in zwei Drittel und ein Drittel teilen kann. Also behalf man sich dadurch, daß man im Reglement für die Ständeräte sagte: Zwei Jahre nacheinander werden ein Protestant und ein Katholik, im dritten Jahr zwei Protestanten in den Ständerat entsandt. Dieses Prinzip der Parität fiel mit dem Erlaß der Bundesverfassung von 1874 dahin und seither erfolgten die Wahlen aller Behörden frei aus allen stimmberechtigten Einwohnern des Kantons.

Durch die Kantonsverfassung von 1881 (Art. 11) wurden die bisher bestandenen zwei Landeskirchen mit dem Rechte, ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus etc.) selbständig zu ordnen und ebenso ihr Vermögen zu verwalten, als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt. Dem Staate aber wurde das Oberaufsichtsrecht im allgemeinen und namentlich zum Zwecke der Erhaltung und richtigen Verwendung des Kirchenvermögens vorbehalten und ebenso wurde ihm das Recht gewahrt, jederzeit die erforderlichen Maßregeln gegen Eingriffe der Kirchengenossenschaften oder ihrer Organe in seine Rechte zu ergreifen.

Wir finden also hier nicht mehr den Satz der früheren Verfassung, daß die jeweiligen Großratsmitglieder der einen und der andern Konfession die Angelegenheiten ihrer resp. Konfession zu besorgen haben, worin tatsächlich auch die Führung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die Kirchen inbegriffen war, da von einem solchen Rechte des Staates in der 1854er Verfassung sonst nirgends die Rede ist.

Auf Grund des obzitierten Art. 11 der Verfassung von 1881, der unverändert auch in die jetzt geltende Verfassung von 1894 übergegangen ist, haben sich die beiden Kirchen organisiert, nachdem unter den Staatsmännern evangelischer Konfession noch längere Zeit Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden hatten, ob der Passus in Art. 11 der Verfassung, der vom Rechte der Landeskirchen zur selbständigen Ordnung ihrer Verhältnisse handelt, nicht zur Folge haben müsse, daß dem evangelischen Volk Gelegenheit zu geben sei, sich darüber auszusprechen, wie es diese seine Verhältnisse geordnet, wie es seine Kirchenverfassung gestaltet wissen wolle. Manche meinten, eine solche Volkskundgebung sei gar nicht nötig, die evangelische Kirchengenossenschaft besitze schon eine Organisation, man könne diese einfach weiterbestehen lassen. Endlich Mitte der neunziger Jahre traten die Behörden der evangelischen Kirche an die Revision der Kirchenverfassung heran und schrieben den bezüglichen Entwurf ans evangelische Volk aus, das ihn im Jahre 1895 annahm. Er enthielt gegenüber der bisherigen Kirchenverfassung einige Verbesserungen, behielt aber in der Hauptsache die bisherige Organisation bei, entgegen der auch bei dieser Gelegenheit von einzelnen Mitgliedern des evangelischen Großen Rates gemachten Anregung auf Einführung der Volkskirche, ein Gedanke, der schon im Jahre 1852 durch Prof. Sprecher in Wort und Schrift und im Jahre 1854 durch eine Kommission, an deren Spitze Herr Ständerat P. C. Planta stand, erfolglos vertreten worden war. Es blieb also bei der bisherigen Ordnung der Dinge, wonach Pfarrersynode, evangelischer Großer und Kleiner Rat als Oberbehörden der evangelischen Kirche deren wichtigste Angelegenheiten weiterhin zu besorgen haben. Die übrigen kirchlichen Organe sind: die Kirchgemeinden, die Kirchgemeindevorstände, der Kirchenrat, die bezirksweise organisierten Kolloquien und die Pfarrer. Auf die Darstellung des Inhalts dieser Kirchenverfassung im einzelnen kann hier nicht eingetreten werden. Ebenso muß der Verfasser auf eine von ihm andernorts schon mehrfach angebrachte Kritik derselben verzichten und begnügt sich damit, auf die Sonderbarkeit hinzuweisen, die darin besteht, daß weder im Großen und Kleinen Rat evangelischen Teils, noch in der Synode Vertreter des evangelischen Volkes sitzen, die von ihm speziell zum Zwecke der Besorgung seiner Angelegenheiten

gewählt worden wären. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Herren sich ein Mandat eigenmächtig angeeignet hätten. Das evangelische Volk, zum Teil unter Mitwirkung der Katholiken (bei den Groß- und Kleinratswahlen), hat es ihnen kraft seiner Kirchenverfassung anvertraut, und des Volkes Wille ist sein Himmelreich, an dessen Anteilnahme jedoch nicht jedermann seine Freude zu haben braucht.

Über die Organisation des katholischen Landesteils sei folgendes angeführt: Seine Organe sind: 1. der katholische Große Rat (das Corpus catholicum), zusammengesetzt in gleicher Weise wie der evangelische Große Rat, nämlich aus den katholischen Mitgliedern des Großen Rates; 2. die katholische Verwaltungskommission; 3. der Präsident dieser Kommission. Oberbehörde ist das Corpus catholicum, welches im Einverständnis mit dem bischöflichen Ordinariat die nötigen Verordnungen für den katholischen Konfessionsteil erläßt, die Statuten der Kirchgemeinden genehmigt und die Aufsicht über deren richtige Handhabung führt, die Zentralfonds des katholischen Landesteils verwaltet, den Besitzstand und die Verwaltung der Güter des Bistums, des Domkapitels und des Priesterseminars beaufsichtigt, den Besitzstand der Klöster, der frommen Stiftungen, Kirchen und Pfründen und die Verwaltung derselben im Sinne ihrer Zweckbestimmung überwacht etc. Die Verwaltungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern nebst vier Suppleanten, ist vorberatende Behörde für das Corpus catholicum und hat auch selbständige Kompetenzen. So die Überwachung der Unterhaltung sämtlicher Gebäulichkeiten des Hochstifts und des Priesterseminars, die Aufsicht über den Bestand und die Nachhaltigkeit der Hochstiftswaldungen, sowie über die Instandhaltung der Güter. Gemeinsam mit dem Bischof hilft sie auch die Pfrund- und Kirchenverwaltungen regeln, strebt, wo angezeigt, die Sicherung der Stiftungen an etc. Der Präsident der Verwaltungskommission hat außer der Führung der üblichen Präsidialgeschäfte im besondern die Angelegenheiten des katholischen Landesteils zu überwachen, die verschiedenen Vermögensverwaltungen und Inventarien auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen; ebenso hat er beim Ableben eines Pfrundinhabers am Hochstift, in Verbindung mit einem Delegierten des Hochstifts den bezüglichlichen Pfrundurbar zu prüfen und die geeigneten Vorkehren hinsicht-



lich des Übergangs der Fundation an den neuen Pfrundinhaber zu treffen.

Soviel über die Organisation der beiden Kirchen. Dieselben sind in finanzieller Beziehung auf sich selbst angewiesen, der Staat trägt zu ihrer Alimentation nichts bei.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Grottenstein.

Von Anton Mooser, Maienfeld.

Steigt man von Haldenstein den Weg gegen die Ruine Lichtenstein hinauf, so zweigt am Fuße des Felsbandes, auf dem Lichtenstein steht, links ein steiler und holperiger Fußweg ab, und auf diesem gelangt man in einer Viertelstunde zu den im Walde und Gestrüpp versteckten wenigen Resten der Höhlenburg Grottenstein,<sup>1</sup> fälschlich auch „Krottenstein“ genannt.

Der Fuß der Felswand springt an dieser Stelle etwas vor und bildet eine Ecke, in der sich die Grotte ungefähr 8 m tief und 10 m hoch in den Felsen höhlt. Die 1,55 m dicke Mauer, die die Höhle abschloß, zieht sich in leichtem Bogen nach innen in senkrechter Flucht mit der vorkragenden Felswand 26 m weit hin, springt dann im rechten Winkel auf 2,6 m Länge nach auswärts, bricht sich wieder, um in der gleichen Richtung der Hauptmauer noch eine 9,4 m lange vorgeschobene Front zu bilden und schloß rechtwinklig zu dieser, mit 7,9 m die Felswand erreichend, die Höhle ab.

Mit dem Hinausrücken über die Hauptfront wurde zweierlei bezweckt: erstens, und dieses war der Hauptzweck, konnte diese von hier aus seitlich bestrichen (verteidigt) werden und zweitens wurde noch Raum im Innern der Burg gewonnen, da die Grotte hier weniger tief in den Felsen dringt. Dieser fast gänzlich verschwundene turmähnliche Vorbau entbehrte der vollständigen Überdachung durch den Felsen, er schloß oben jedenfalls in steiler Böschung an diesen an, ein aus Holz erstelltes Pultdach wäre durch Steinschlag von der Felswand herunter zertrümmert worden. Die nach außen umgelegte Mauer hatte eine Stärke von nahezu 1,80 m.

<sup>1</sup> Ein Stukkaturbild an einer Saaldecke im Schlosse Neuwaldenstein zeigt den Zustand der Ruine von 1780, wie er im wesentlichen noch jetzt ist.